

Richtlinie zur Vergabe von Leistungsbezügen, Forschungs- und Lehrzulagen an der Technischen Universität Darmstadt

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen, sowie Forschungs- und Lehrzulagen nach der Hochschul- Leistungsbezügeverordnung (HLeistBVO) in der jeweils gültigen Fassung für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den Ämtern der Bundesbesoldungsordnung W, sowie für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die - im Angestelltenverhältnis - in Anlehnung an die Besoldungsordnung W vergütet werden.

1. Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibebehandlungen

Über die Vergabe der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge nach § 3 der HLeistBVO entscheidet das Präsidium im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs auf der Grundlage einer individuellen Bewertung. Die Dekanin oder der Dekan nimmt insbesondere zur Qualifikation, den Evaluationsergebnissen, der Bewerberlage in dem jeweiligen Fach, der Entwicklungsplanung des Fachbereichs Stellung. Im Rahmen von Bleibebehandlungen werden darüber hinaus die Berichte der Professorinnen und Professoren nach § 70 Abs. 2 HHG (siehe hierzu: „*Elemente und Verfahren der Berichterstattung von Professoren an der Technischen Universität Darmstadt*“, Senatsbeschluss vom 17.12.2003) zur Beurteilung herangezogen.

Berufungs- und Bleibebezüge können befristet und unbefristet vergeben werden; bei befristeter Vergabe sind sie mit einer Zielvereinbarung zu verknüpfen. Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können nur in begründeten Ausnahmefällen über den in § 33 Abs. 3 Satz 1 BBesG genannten Anteil für ruhegehaltfähig erklärt werden. Sie nehmen an der Besoldungsanpassung teil.

2. Leistungsbezüge für besondere Leistungen

Leistungsbezüge für besondere Leistungen nach § 4 HLeistBVO sollen nur für herausragende Leistungen in den in der **Anlage 1** genannten Bereichen vergeben werden. Die in der Anlage 1 genannten Kriterien werden regelmäßig auf ihre Anpassungs- und Ergänzungsbedürftigkeit überprüft. Eine Beurteilung erfolgt im Kontext mit bestehenden Berufungs- und Bleibevereinbarungen, getroffenen Strukturplanungen und Zielvereinbarungen, ggf. auf der Grundlage externer Gutachten. Mindestens 20% der für Leistungsbezüge insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel (Vergaberahmen) werden für Leistungsbezüge für besondere Leistungen verwendet.

Die Vergabe erfolgt auf Antrag der Professorin oder des Professors. Dem Antrag oder dem Vorschlag sind die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Hierzu gehören eine Darstellung der besonderen Leistungen und ein Bericht, der sich an den in Ziffer 1 genannten Regelungen zur Berichterstattung orientieren kann. Die Unterlagen müssen bis zum 31.10. eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr der Dekanin oder dem Dekan vorgelegt werden.

Zusammen mit einem Votum und ggf. einem Vorschlag für eine entsprechende Zielvereinbarung oder Erkenntnissen aus Zielvereinbarungen zwischen dem Fachbereich und der Professorin oder dem Professor, werden die Unterlagen an das Präsidium weitergeleitet.

Das Präsidium entscheidet über den Antrag auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen bis zum 31.12. eines Jahres.

Leistungsbezüge für besondere Leistungen können als Einmalzahlungen oder als laufende Zahlungen für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren vergeben werden (§ 4 Abs. 4 HLeistBVO). Werden sie befristet vergeben, nehmen sie nicht an der Besoldungsanpassung teil; werden sie unbefristet vergeben, nehmen sie an der Besoldungsanpassung teil. Leistungsbezüge für besondere Leistungen können nur in begründeten Ausnahmefällen über den in § 33 Abs. 3 Satz 1 BBesG genannten Anteil für ruhegehaltfähig erklärt werden.

3. Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen und besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (Funktions-Leistungsbezüge)

Funktions-Leistungsbezüge nach § 5 HLeistBVO werden für die in der **Anlage 2** abschließend aufgeführten Funktionen vergeben. Über die individuelle Höhe der Bezüge entscheidet das Präsidium nach Maßgabe der in der Anlage 2 genannten Beträge; bei der Vergabe der Funktions-Leistungsbezüge an die nebenamtlichen Präsidiumsmitglieder, treffen die hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder die Entscheidung. Die Vergabe erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion. Funktions-Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

4. Forschungs- und Lehrzulagen

Über die Vergabe der Forschungs- und Lehrzulagen nach § 6 HLeistBVO entscheidet das Präsidium auf Antrag der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers. Eine Entscheidung ergeht im Hinblick auf die Rechtsprechung zur Korruptionsstrafbarkeit bei der Drittmittelinwerbung vor Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem privaten Dritten.

Die Höhe der Forschungs- und Lehrzulagen ist auf 50% des jeweiligen Jahresbruttogehalts begrenzt.

Die Gewährung der Forschungs- und Lehrzulagen kann bei der Genehmigung von Nebentätigkeit Berücksichtigung finden.

Forschungs- und Lehrzulagen sind nicht ruhegehaltfähig und nehmen nicht an der regelmäßigen Besoldungsanpassung teil.

5. Vertraulichkeit

Alle an den jeweiligen Verfahren Beteiligten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

6. Erfahrungsbericht

Das Präsidium wird dem Senat jährlich über die Erfahrungen im Umgang mit dieser Richtlinie berichten.

Darmstadt, den 10.06.2005

gez.

Prof. Dr.-Ing. J.-D. Wörner

Anlage 1:
zu Ziffer 2 - Leistungsbezüge für besondere Leistungen

Anlage 2:
zu Ziffer 3 - Funktions-Leistungsbezüge

Anlage 1

(zu Ziffer 2 - Leistungsbezüge für besondere Leistungen)
**der Richtlinie zur Vergabe von
Leistungsbezügen, Forschungs- und Lehrzulagen
an der Technischen Universität Darmstadt
vom 10.06.2005**

Stand: 10.06.2005

Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden für herausragende Leistungen unter Berücksichtigung von fächerspezifischen Besonderheiten und Wahrung eines angemessenen Verhältnisses der Aufgaben in Forschung, Lehre und Administration/Selbstverwaltung in den nachfolgend genannten Bereichen vergeben. Hierbei kann auch die Mitarbeit in gemeinsamen Arbeitsprojekten berücksichtigt werden.

1. Besondere Leistungen in der Forschung:

- a) Auszeichnungen und Forschungsevaluation,
- b) Publikationen,
- c) internationales Engagement in Wissenschaft und Forschung,
- d) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen
- e) Einwerbung von Drittmitteln,
- f) Betreuung von Promotionen und Habilitationen,
- g) Tätigkeiten im Bereich des Wissens- und Technologietransfers

Neben diesen in § 4 HLeistBVO genannten Kriterien, bzw. zur Konkretisierung dieser Kriterien, sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Durch Forschungsevaluation ausgewiesene herausragende Qualität der Forschung (zu Punkt a))
- Publikationen in referierten wissenschaftlichen Zeitschriften sowie Buchpublikationen (zu Punkt b))
- Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen (Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs, Forschergruppen)
- Leitung von Verbundforschungsvorhaben (z.B. SFB, GRAD, Forschungsgruppen)
- Gutachtertätigkeit für Wissenschaftsfördereinrichtungen (z.B. DFG, VW-Stiftung)
- Herausgeber- und Gutachtertätigkeit für wissenschaftliche Fachzeitschriften
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (über die Betreuung der Promotion und Habilitation - siehe Punkt f) hinaus). Beispiele: Programme für Doktoranden, Doktorandenseminare, Doktorandenkolloquien und Pendant bei Post-Doc Förderung.
- Organisation von wissenschaftlichen Fachtagungen oder Ausstellungen
- Verantwortliche Ämter in wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Forschungsfördergesellschaften
- Förderung von Frauen- und Genderforschung
- Patente, Verwertungen und Transferleistungen (vgl. oben g))
- Forschungsk Kooperationen
- Aufbau interdisziplinärer Forschungsschwerpunkte, Forschungszentren (einschl. Leitung)

2. Besondere Leistungen in der Lehre:

- a) Auszeichnungen und Lehrevaluation
- b) Aktualisierung und fachliche Weiterentwicklung des Lehrangebots
- c) Einführung neuer Vermittlungsformen der Lehre
- d) Vortragstätigkeit
- e) Lehrtätigkeiten, die über die gesetzliche Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden
- f) Umfang der Betreuung von Diplomarbeiten sowie der Prüfungstätigkeit

Neben diesen in § 4 HLeistBVO genannten Kriterien, bzw. zur Konkretisierung dieser Kriterien, sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Durch Lehrevaluation ausgewiesene herausragende Qualität der Lehre (zu Punkt a))
- Vortragstätigkeit soweit sie wissenschaftliche Vorträge betrifft (zu Punkt d))
- Ergebnisse interner und externer Lehrevaluation, studentische Veranstaltungskritik
- Engagement bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender sowie beim internationalen Austausch
- Einführung neuer Studiengänge (Bachelor/Master)
- Entwicklung innovativer Studiengänge
- Gründung und Mitarbeit in (interdisziplinären) Studienbereichen
- Über die obligatorische Betreuung hinausgehendes Engagement bei der Mentorentätigkeit
- Entwicklung und Betreuung innovativer Lehr- und Lernformen
- Zusätzliche Lehrleistung in der Weiterbildung, Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote

3. Sonstige besondere Leistungen:

- Förderung der Gleichstellung
- Mitteleinwerbung durch Sponsoring und PPP-Projekte
- Besonderes Engagement bei der Mitarbeit in universitären Selbstverwaltungsgremien
- Mitarbeit in der Stipendienorganisation
- Beteiligung an Projekten für Schülerinnen und Schüler zur Nachwuchswerbung
- Beteiligung an der Alumni-Arbeit
- Besonderes Engagement in der beruflichen Ausbildung (im administrativen Bereich)
- Personalführung, Förderungen und Unterstützung des Personals im Bereich Personalentwicklung
- Außendarstellung der Universität, des Fachbereichs, des Fachgebiets
- Verwaltungsvereinfachung

Anlage 2

(zu Ziffer 3 - Funktions-Leistungsbezüge)

der Richtlinie zur Vergabe von Leistungsbezügen, Forschungs- und Lehrzulagen an der Technischen Universität Darmstadt vom 10.06.2005

Stand: 10.06.2005

Funktions-Leistungsbezüge werden unter Berücksichtigung der Größe des Fachbereichs (Zahl der Studierenden, der Studiengänge, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) sowie des Umfangs und der Schwierigkeiten der mit der jeweiligen Funktion verbundenen Aufgaben, in nachfolgend bezifferter Höhe vergeben.

- | | |
|--|------------------------|
| a) Nebenamtliche Präsidiumsmitglieder | € 700,- mtl. |
| b) Dekaninnen und Dekane | € 250,- bis 700,- mtl. |
| c) Prodekaninnen und Prodekane | € 100,- bis 200,- mtl. |
| d) Studiendekaninnen und Studiendekane der Fachbereiche | € 150,- bis 500,- mtl. |
| e) Studiendekaninnen und Studiendekane für Lehrerbildung | € 200,- bis 600,- mtl. |